

## Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz – zur Vorlage bei der Schule

Nachname des Erziehungsberechtigten:

Vorname des Erziehungsberechtigten:

Klasse:

Nachname des Kindes:

Vorname des Kindes:

Geburtsdatum:

Zeitraum für den eine Beurlaubung beantragt wird:

Anzahl der zu versäumenden Unterrichtstage:

Es liegt folgender **wichtiger** Grund vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

**Die Hinweise zur Beurlaubung auf der zweiten Seite habe ich zur Kenntnis genommen.**

Datum:

Unterschrift  
Erziehungsberechtigter:

### Entscheidung Klassenlehrkraft:

**bis 2 Tage (nicht in Verbindung mit Schulferien):**

Dem Antrag wird  stattgegeben.  
 nicht stattgegeben.

**ab 3 Tage oder in Verbindung mit Schulferien:**

Der Antrag wird  befürwortet.  
 nicht befürwortet.

Begründung bei Ablehnung:

Datum:

Unterschrift  
Klassenlehrkraft:

### Entscheidung Schulleitung:

Dem Antrag wird  
 stattgegeben.  
 nicht stattgegeben.

Begründung/  
Beschränkungen:

Datum:

Unterschrift  
Schulleitung:

# Hinweise zur Beurlaubung

- Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden; in Verbindung mit Ferien mindestens vier Wochen im Voraus. Die Reise- und Flugbuchung können erst nach erfolgter Genehmigung erfolgen.
- Im Falle der Genehmigung des Antrags muss der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden.
- Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler bzw. jede Schülerin u.a. die Verpflichtung zur Teilnanahme am Unterricht. Der Lernende kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.
- Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.
- Wichtige Gründe können z.B. sein:
  - persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall, ...),
  - Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält),
  - religiöse Feiertage,
  - vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt).  
Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.
- Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. Einladungen) nachzuweisen.
- Schülerinnen und Schüler, die zur Erstkommunion gehen oder konfirmiert werden, können am darauf folgenden Montag dem Unterricht fernbleiben. Auch für Gottesdienste und Feiertage anderer Glaubensrichtungen sind Anträge auf Beurlaubung zu bewilligen.